

Saale-Beitung.

achtundvierzigster Jahrgang.

Anzeigen

werden bis 6 Uhr früh...
Sonntag und Montag einmal
Schrittleitung und Haupt-Verwaltung:
Salle, Nr. 17, am Hauptbahnhof; 17;
Redaktionsstelle: Markt 24.

Bezugspreis

Im Halle vornehmlich des vornehmlichen
Preisung 2,50 Mk. durch die Post
2,25 Mk. einschließlich Postgebühren.
Bestellungen werden von allen Reichs-
postanstalten angenommen.
Im ausländischen Postgebiete
unter „Saale-Beitung“ eingetragen.
Für unentgeltlich eingehende Manuskripte
wird keine Gewähr übernommen.
Redaktion nur mit Originalen
„Saale-Beitung“ versehen.
Gesprochen der Schriftleitung Nr. 17
der Anzeigen-Abteilung Nr. 17;
am Abonnements-Abteilung Nr. 17.

Nr. 375.

Salle, Donnerstag, den 13. August

1914.

Im Zeichen des Krieges.

Die Schlachtschiffe „Goeben und Breslau“ schlagen sich durch.

WTB. Berlin, 12. August.

E. M. S. „Goeben“ und der kleine Kreuzer „Breslau“ sind am 5. August nach ihrer letzten Unternehmung an der algerischen Küste in den neutralen italienischen Hafen Messina eingelaufen und haben dort aus deutschen Dampfern ihre Kohlenvorräte ergänzt. Der Hafen wurde von englischen Streikkräften, die mit unseren Schiffen Fühlung bekommen hatten, bewacht. Trotz dem gelang es diesen, am Abend des 6. August aus Messina auszubringen und die hohe See zu gewinnen. Weiteres läßt sich aus naheliegenden Gründen nicht mitteilen.

Deutsche Unterseeboote an der Ostküste Englands.

WTB. Berlin, 12. August.

Deutsche Unterseeboote sind im Laufe der letzten Tage an der Ostküste Englands und Schottlands entlanggefahren bis nach den Schottlands-Inseln. Ueber die Ergebnisse dieser Fahrt kann aus naheliegenden Gründen bis jetzt nichts mitgeteilt werden.

Daresjalam von Engländern angegriffen.

WTB. Berlin, 12. August.

Englische Zeitungen bringen die Nachricht, daß der Hafen von Daresjalam von den Engländern angegriffen und daß der dortige Funkturm von ihnen zerstört worden ist.

Der deutsche Boden von Milthäusern gefäubert.

Die Erfolge in Miltshäusern.

WTB. Berlin, 12. August.

Bei Miltshäusern die deutschen Truppen zehn französische Offiziere und 513 Mann gefangen genommen. Außerdem wurden vier Geschütze, zehn Fahrzeuge und eine sehr große Anzahl Gewehre erbeutet. Der deutsche Boden ist von Feinden gefäubert.

Die Gefangenen von Lagarde.

WTB. Berlin, 12. August.

Bei Lagarde fielen den deutschen Truppen über 1000 unermüdete Kriegsgefangene in die Hände, das sind über ein Schöckel der beiden französischen Regimenter, die im Gesicht standen.

Eine gemischte französische Brigade besteht vorchristlichmäßig aus zwei Infanterieregimentern zu je drei Bataillonen und drei Maschinengewehrtruppen von je zwei Maschinengewehren. An Kavallerie werden dieser Brigade in der Regel nur eine Schwadron zugeteilt und an Artillerie drei Batterien. Da die Mannschaften dem 15. Korps angehören, so können wir annehmen, daß die Truppenteile kriegsfähig waren. Wir würden es demnach mit einer Brigade in der Stärke von etwa 7000 Mann mit 12 Geschützen sowie 12 Maschinengewehren zu tun gehabt haben.

Die finanzielle Kriegsrüstung Deutschlands.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Die finanzielle Kriegsrüstung Deutschlands hat die Probe der ersten der Mobilmachung vorausgehenden und der ihr folgenden Tage glänzend bestanden. Die am Anfang einsetzende Zahlungsmittelkrise ist überwunden. Das Rückgang unserer Finanzkraft, die Reichsbank, fehlt unerschüttert und kraftvoll da. Dasselbe gilt von den großen Bankinstituten in Berlin und in den Provinzen. Durch die Errichtung der Darlehnskassen ist die Möglichkeit geschaffen, diese gute finanzielle Situation auch für weite Kreise von Handel, Industrie und Gewerbe nutzbar zu machen. Die vom Bundesrat angeordneten Maßnahmen, die ein allgemeines Moratorium verhängen, aber andererseits gerade dem kleinen und mittleren Gewerbetreibenden die Möglichkeit individueller gerichtlicher Moratorien schaffen soll, werden zur Stärkung der finanziellen Lage beitragen, trotzdem treten täglich erneut an die Reichsbank Wünsche wegen des Erlaß eines allgemeinen

Moratoriums heran. Diesen Wünschen kann und darf, wie die wiederholten, sehr eingehenden und umfassenden Prüfungen, die von der Reichsleitung unter Zuziehung der Reichsbank und zahlreicher Sachverständiger vorgenommen sind, ergeben haben, im Interesse der Allgemeinheit nicht nachgegeben werden. Auch ein allgemeines Wechselmoratorium kann nicht in Aussicht genommen werden.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie die sich ihnen notwendig anpassende Organisation der finanziellen Mobilmachung sind bei uns anders geartet als in anderen Ländern. Kein Land der Welt ist in allen Stadien seiner Bevölkerung so auf Kredit gebaut wie Deutschland, teils auch hat durch Programmbeschlüsse Einrichtungen seiner Personalfinanz wie Realcredit so organisiert und mobil gemacht, in keinem Land auch die baren Gelder und Barfordorderungen der einzelnen so zusammengefaßt, wie in unseren Kreditinstituten, Reichsbank, Kredit- und Hypothekendarlehen und ähnlichen Instituten, Sparkassen, Genossenschaftsbanken etc. So groß die Erfolge alles dessen waren, um in gestörter Friedenszeit unsere wirtschaftliche Arbeit und Entwicklung zu fördern, so groß ist die Schwierigkeit, diesem eng verknüpften Kreditssystem in schwerer Zeit die Weiterarbeit zu ermöglichen. Diese Möglichkeit kann voraussichtlich nur gesichert werden, wenn es gelingt, die Zahlungseinstellung und die Zahlungspflicht aufrecht zu erhalten und wenn das Vertrauen darauf gesichert wird, hierfür die Mittel bereit zu stellen.

Ein allgemeines Moratorium würde leicht die Ader unseres Wirtschaftslebens zum Stillstand bringen, es wäre aber auch kaum denkbar und durchführbar.

Zahllose, nach Milliarden zählende Zahlungsverpflichtungen müßten von einem allgemeinen Moratorium nur vorübergehend ausgenommen werden. Reich, Staat und öffentliche Körperschaften, Versicherungsanstalten, Krankenkassen etc. können ebensowenig wie ihre Zahlungen verzögern können, auf Ertrag und Einziehung der ihnen geschuldeten Steuern, Beiträge etc. verzichten; ebensowenig aber könnten sich all unsere produzierenden Gewerbe davon entziehen, die Gehälter ihrer Angestellten, die Löhne ihrer Arbeiter, Rohstoffe und Halbfabrikate für ihre Produktion zu bezahlen, wenn sie nicht ihre Betriebe stilllegen wollen, und für den Bedarf an Lebensmitteln und Unterhalt der gesamten Bevölkerung gilt das Gleiche. Die Kriegsanleihe des Reiches werden von dem deutschen Volk allein aufgebracht werden müssen, und es wird hierfür allein ein erheblicher Teil der von der Bevölkerung bei den Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken etc. angelegten und sich auf weit über 200 Milliarden belaufenden baren Gelder und Barfordorderungen flüssig gemacht und flüssig erhalten werden müssen. Hieraus folgt, daß ein Moratorium sich von vornherein gar nicht erstrecken könnte auf die Forderungen und die Zahlungsverpflichtungen von Reich, Staat, öffentlichen Körperschaften, Versicherungsanstalten und Kreditinstituten aller Art, von der Reichsbank bis zum kleinsten Bankinstitut und zur Einzelgenossenschaft. Man muß ihnen allen aber die Zahlungspflicht aufrechterhalten, so wird man ihnen auch die notwendige Abrechnung betreiben lassen müssen, das Recht der Einziehung ihrer Forderungen. Selbstverständlich kann dieses Recht nicht ohne die notwendige Selbsthilfe ausüben auf die aus der Schwere der Zeit sich etwa ergebende Notlage der einzelnen Schuldner ausgeübt werden, aber die allgemeine Aufhebung der Zahlungspflicht erscheint unmöglich.

Nicht viel anders aber liegt es — von besonders gearteten Verhältnissen abgesehen — mit einem Teilmoratorium, sei es, daß es etwa alle die vorgezeichneten Kreise davon ausnehmen und sich nur auf dem Rest der Bevölkerung beschränken, sei es, daß es sich nur auf bestimmte Arten von Forderungen, wie z. B. alle Wechselforderungen, beschränken wollte. Jedes solche Teilmoratorium birgt die Gefahr, daß es zwar zunächst den Schuldner hilft, aber in gleicher Weise den Gläubiger belastet und beschwert, der auf den Eingang seiner Forderungen nicht mehr rechnen kann, während er selbst seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen erfüllen muß, und es drängt aus sich selbst heraus zu einer immer allgemeineren Erweiterung der Kreise, die es zieht.

Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten heraus hat sich die Notwendigkeit ergeben, für Deutschland die finanzielle Kriegshilfe so zu organisieren, daß die allgemeine Zahlungspflicht und Zahlungseinstellung aufrecht erhalten werden kann, und diese Organisation ist durch die langvorbereitete finanzielle Stellung der Reichsbank und die überall eingerichteten und in ihrem Wirkungsbereich von Tag zu Tag erweiterten Darlehnskassen in weitem Umfang erfolgt, und sie gewährleistet die Aufrechterhaltung der Zahlungseinstellung soweit, wie die Kreditinstitute in geeigneten Formen an diese beiden großen Kreditinstituten herangeführt werden können.

Somit dies nicht der Fall ist, bleiben freilich noch Lücken, die sich jetzt geltend machen und die den Ruf nach dem allgemeinen Moratorium veranlassen haben. Solche Lücken zeigen sich vor allem einerseits bei unserem Exporthandel, dem die Eingänge aus dem Auslande, die Heranziehung und Verwendung seiner Rinnsteine abgekündigt sind, während er seine dem Auslande gegebenen Abspekte zu denen verpflichtet bleibt, andererseits aber bei einer großen Zahl der kleinen und mittleren Gewerbetreibenden, die weder über bankfähige Wechsel, noch über dem Lombard zugängliche Werte und Warenlagen verfügen. Hier muß und wird eingegriffen und

rasch gehandelt werden müssen. Für den Exporthandel wird eine wesentliche Hilfe schon gebracht werden können durch den Erlaß eines in sich geschlossenen, keine weiteren Kreise ziehenden, nur Wechselforderungen und Schulden aus dem Auslande erziehenden Moratoriums.

Für die anderen Fälle aber wird die Hilfe durch eine lokale Organisation der Selbsthilfe getroffen werden müssen, die jene heute vom Kredit mehr oder weniger abgetrennten Kreise an den Kredit der Reichsbank und der Darlehnskassen herangeführt und andererseits durch die lokale Organisation die Sicherheit, daß alle Hilfskräfte in Bewegung gesetzt und zusammengeführt werden können und der zu erfüllende Kredit sich auf den wirksamen Bedarf beschränkt und nur dem festen und zuverlässigen Mann zugute kommt. Gangbare Wege hierfür sind bereits in Hamburg betreten und in Berlin in Vorbereitung, um wenigstens einen mächtigen Teil dieser Privathypotheken in andere Kreditformen umzuwandeln und liquide zu machen. Auf solchen und ähnlichen Wegen wird in Erweiterung der Zwecke weitergeschritten werden müssen, und es wird hier ein tatkräftiges und schnelles Zusammenarbeiten aller Beteiligten, Interessentien und Instanzen, Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Bankinstitute einschließlich der Vertreter der Reichsbank, Innungen, Berufsvereinigungen und Berufsorganisationen, gemeinschaftlich und kommunalen Körperschaften, erforderlich sein, daß den gefährdeten Gruppen der Bevölkerung jener für den notwendigen Bedarf erforderlichen und durch entsprechende Garantien dem Wirkungsbereich der Reichsbank und der Darlehnskassen angepaßten Kredit beschaffen kann. Diese Aktion ist bereits in die Wege geleitet und wird hoffentlich dazu führen, in den Grenzen des Möglichen das Gefährdete in unserem Wirtschaftsleben zu heilen und zu erhalten.

Zur Kriegslage.

Wie es in Warschau aussieht . . .

Nach Abzug der Russen.

WTB. Krakau, 11. August. „Nova Reforma“ veröffentlicht einen Artikel aus Warschau, in dem es heißt: Wie es heute in Warschau aussieht, kann sich niemand vorstellen, die Russen sind fort. Es klingt wie ein Traum. Nach vor einigen Tagen erhielt man, wenn jemand dies anzudeuten wagte, allgemein die Antwort: „Wahnsinn! Wahnsinn!“ Und doch sind die Russen heute fort, einfach geflüchtet, nach solchen Mengen verpackten Blutes, nach fünfzig Jahren schrecklicher Grausamkeiten. Nach in den letzten Tagen werden Nacht für Nacht neun oder mehr Unglückliche gehängt und die Häftlinge in den Zellen gefoltert. Vor etlichen Wochen noch hatten wir eine förmliche Tagd auf die Schulung, die alabemische Jugend, die Waffensind und die Schützen. Heute ist dies alles vorbei. Es gibt keine Beamten mehr, welche die Aufsicht haben, damit sie zu organisieren. Heute kann man endlich sich an die Straße hinaus wagen. Jetzt können der Einzelne und alle zusammen die Worte abwerfen und ein jeder kann zeigen, wer und was er ist.

Ein Aufruf des französischen Generalissimus an die Elssässer.

WTB. Württemberg (Baden), 12. August. Am Sonntag haben die Elssässer ihre Miltshäuser (El.) Pakete von im folgenden Wortlaut hatten:

Aufruf des französischen Generalissimus an die Elssässer. Kinder des Elsaß! Nach 44 Jahren schmerzlichen Wartens betreten französische Soldaten wiederum den Boden Eures edlen Landes. (Sie sind aber nicht lange dort geblieben. Die Red.) Sie sind die ersten Arbeiter des großen Werkes der Revanche. Es erfüllt sie mit Ruhm und Stolz. Am das Werk zu vollbringen, geben sie ihr Leben dahin. Die französische Nation steht einmütig hinter ihnen und in der Seele ihrer Helden sind die auserzählten Worte: „Recht und Freiheit“ eingegraben. Es lebe das Elsaß, es lebe Frankreich!

Der französische Generalissimus: Joffre.
Diese „auserzählten Worte“ dürften bei den Elssässern außer Heiterkeit keine feindliche Wirkung auslösen.

Die Augen ausgeföhren!

(Unber. Nachdr. verb.) S. u. H. Berlin, 11. August.
Unerschütterliche Einzelheiten über Schändung deutscher Soldaten durch belgische Franktireure, die alles übertrieben, was bisher über die Völgerei der Belgier in Antwerpen, Brüssel und Lüttich gegenüber flüchtenden Deutschen verübt worden ist, erzählt in der „Köln. Zeitung“ ein Arzt, der auf den Schlachtfeldern bei Lüttich tätig gewesen ist und somit aus eigener Anschauung berichtet. Er gibt zunächst zu, daß wir einzelne belgische Dörfer ganz niedergebrannt haben und in

lassen lassen, Verträge mit Zustimmung des Gegenpartei...
...auf Erfüllung besteht.
...auf Erfüllung besteht.
...auf Erfüllung besteht.

Was speziell die an der Kriegsverwaltung unmittelbar bet...
...betreffenden Personen anlangt, so greift hier das Gesetz betr...
...den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer...
...Rechte behinderten Personen ein, über das bereits in Nr. 367

des Blattes vom 8. August berichtet ist. Hier führt die Unter...
...suchung der Rechtsverfolgung dazu, die Zahlungsverpflichtung...
...auf die Beendigung des Krieges hinauszuschieben.

Weiter hat ganz allgemein der Bundesrat, der zu wirtschaftl...
...ichen Maßnahmen durch Rückgehalt vom 4. August ermächtigt...
...ist, der schwierigen Zahlungsmöglichkeit durch Ermäßigun...
...gen von Zahlungsfristen Rechnung getragen.

Eine solche Maßnahme war erforderlich wegen der Verpflichtungen...
...die vor dem Kriege eingegangen wurden in der Erwartung...
...des unveränderten Weiterganges des Geschäftsbetriebes.

Die in der Zahlung jetzt verlangt werden, so würde das zu Zw...
...angsmaßnahmen und Konflikten aus gegen die führen, die...
...eigentlich befreit sind, ihren Verbindlichkeiten zu genügen.

Viele Personen ist auch das Verlangen auf Zahlung von Seiten...
...des Gläubigers nur dann am Platze, wenn der Aufschub...
...des Gläubigers einen unverhältnismäßigen Nachteil stiftet.

Am besten Interessen gerecht zu werden, legt die Bundesrats...
...verordnung es in die Hand des Richters, eine Zahlungsfrist...
...auf drei Monaten zu gewähren, wenn die Lage des Schuldners

dies rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Gläubiger nicht...
...einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Das einschlägige Verfahren ist vorstehend, je nachdem...
...bereits ein Urteil erlassen ist oder nicht; im ersten Falle

hat der Schuldner sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden...
...und unter Vorlegung der seinen Antrag begründenden Verhältnisse...
...die Einstellung der Vollstreckung zu erwirken, im anderen Falle

hat er bei dem Prozessgericht, bei dem der Rechtsstreit anhängig...
...gemacht ist, die Zahlungsfrist zu beantragen; ja, der Schuldner, der...
...eine von ihm anerkannte Verpflichtung hat, kann, auch wenn der Prozess nicht anhängig

ist, den Gläubiger nur das für diesen zuständige Gericht laden...
...und dort um Zahlungsfrist bitten. Falls der Schuldner nicht...
...auf Zahlung der Forderung der Gläubiger, soweit sie vor dem 31.

Juli entstanden sind, geschieht. Auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats...
...zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der...
...Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer

Ereignisse vom 4. August d. Js. hat der Bundesrat eine weitere...
...Ermächtigung der Bundesregierung erteilt, die schnelle Eintreibung...
...der Schuld gewährleisteten sollen, im Wechsel- und Scheckrecht

ist. Hier ist die Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts...
...und des Scheckrechts aus dem Gebiet von gewissen Fristen für...
...Vorkriegs- und Postkriegszeit gestempelt und es bestimmt das

Gesetz, daß, falls aus Anlaß kriegerischer Ereignisse, die...
...restliche Einzahlung der Forderung durch höhere Gewalt...
...verhindert ist, die Fristen sich um die Zeit verlängern, die dem

Verpflichteten zur Behebung des Hindernisses in der Handlung...
...nötig ist, um nach Behebung des Hindernisses die Handlung...
...vorzunehmen zu können, mindestens aber ein sechs Tage.

Als Verbindung durch höhere Gewalt gilt die Behebung des...
...Ortes, an dem die Handlung vorzunehmen ist, durch Feinde...
...und soweit die Verbindung zu benutzen ist, eine derartige

Unterbrechung des Verkehrs, daß ein geregelter Postverkehr...
...nicht mehr besteht. Weiter gibt das Gesetz dem Bundesrat...
...die Befugnis, im Falle kriegerischer Ereignisse die Fristen zu

für die Hinterbliebenen von tödlich Verunglückten meistens der...
...Fall sein. In solchen Fällen, in denen durch den Tod des Mannes...
...der Witwe ein nachweisbarer Vermögensschaden nicht erwachsen

ist, so ist die Witwe nicht verpflichtet, die Vermögensschaden...
...nicht erwachsen ist. Beispielsweise kann, wenn die Witwe die...
...Bewirtschaftung des früher von ihrem todt verunglückten Mannes

Bewirtschaftung des früher von ihrem todt verunglückten Mannes...
...Bewirtschaftung des früher von ihrem todt verunglückten Mannes...
...Bewirtschaftung des früher von ihrem todt verunglückten Mannes

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in Uebereinstimmung mit...
...dem Landgericht Halle den Klagenanspruch auf Erlass des...
...Sachhabens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in Uebereinstimmung mit...
...dem Landgericht Halle den Klagenanspruch auf Erlass des...
...Sachhabens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in Uebereinstimmung mit...
...dem Landgericht Halle den Klagenanspruch auf Erlass des...
...Sachhabens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in Uebereinstimmung mit...
...dem Landgericht Halle den Klagenanspruch auf Erlass des...
...Sachhabens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in Uebereinstimmung mit...
...dem Landgericht Halle den Klagenanspruch auf Erlass des...
...Sachhabens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in Uebereinstimmung mit...
...dem Landgericht Halle den Klagenanspruch auf Erlass des...
...Sachhabens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in Uebereinstimmung mit...
...dem Landgericht Halle den Klagenanspruch auf Erlass des...
...Sachhabens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in Uebereinstimmung mit...
...dem Landgericht Halle den Klagenanspruch auf Erlass des...
...Sachhabens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in Uebereinstimmung mit...
...dem Landgericht Halle den Klagenanspruch auf Erlass des...
...Sachhabens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in Uebereinstimmung mit...
...dem Landgericht Halle den Klagenanspruch auf Erlass des...
...Sachhabens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in Uebereinstimmung mit...
...dem Landgericht Halle den Klagenanspruch auf Erlass des...
...Sachhabens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in Uebereinstimmung mit...
...dem Landgericht Halle den Klagenanspruch auf Erlass des...
...Sachhabens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in Uebereinstimmung mit...
...dem Landgericht Halle den Klagenanspruch auf Erlass des...
...Sachhabens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in Uebereinstimmung mit...
...dem Landgericht Halle den Klagenanspruch auf Erlass des...
...Sachhabens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in Uebereinstimmung mit...
...dem Landgericht Halle den Klagenanspruch auf Erlass des...
...Sachhabens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Bestellung von Kriegsverwundten und Jährgängen. Das Finanzministerium...
...erläßt folgende Bekanntmachung: Zur Befreiung der...
...Widmung der Eigentümer von Steuern, Jahrgängen und

Kein Alkohol an durchfahrende Truppen. Da das Postamt...
...zur Mitteilung des Chefs des Feldbahnwesens auf Bahnhöfen...
...und Kriegsverpflegungsanstalten immer wieder Alkohol an

Jubiläum. Das über 35 Jahre hier anwesende Gottfried Müller...
...Ehepaar, Steinweg 35, kann am 15. August auf eine 35jährige...
...Gedächtnisfeier zurückblicken, was wir hiermit gern zur

Ein Straßenschild aus Glaucha. Eine sehr hoffnungsvolle...
...Jungfrau. Alle in dem Alter von 8-10 Jahren. Zwei sind...
...in Streik geraten und balgen sich inmitten der dicht

Kirchliche Nachrichten. Domkirche (reform. Gemeinde). Freitag, den 14. August, abends...
...8 Uhr, Kriegsgedenkstunde, Domprediger Prof. D. Lang. (Solle...
...für die Soldatenmission.)

Provincial-Nachrichten. Bernburg, 11. Aug. (Wiederaufnahme der Güterbeförderung.)...
...Die Sandelstammung gibt bekannt, daß der Güterverkehr...
...auf der Eisenbahn nach zuverläßigen Nachrichten

Salzberg, 11. Aug. (Auf dem Martiniturm) wurde früher vor...
...mittags 11 Uhr und nach dem Abendglocken 3 Uhr dreimal...
...an die große Glocke geschlagen, um jedem zu sagen: Krieg

Quedlinburg, 11. Aug. (Eingekerkertes Eisen) in einer Zeitung...
...Die „Quedlinburger Zeitung“ hat ihr Erscheinen angekündigt...
...weil der Herausgeber, wie er durch Aushang am

Magdeburg, 11. Aug. (Kriegstrauerung der Götter) des Kommandierenden...
...Generals. Am Sonntagabend fand die Beerdigung einer Tochter...
...des kommandierenden Generals des 4. Armeekorps, General

Leipzig, 11. Aug. (In dem großen Gewerkschaftshaus) wurde...
...heute nacht ein Einbruch verübt. Einmalige Pulver und...
...Schränke wurden gewaltsam erbrochen und ihres Inhalts

Raumburg, 12. Aug. (Von Gurkenmarkt.) Die heilige Ute der...
...letzten Tage und warmen Nächten, helles Gurkenwetter...
...hat die Ausflüßung aufs beste gefördert. Die Anfahrt darf

Elstroschl, 11. Aug. (Zur gewaltigen Selbsthilfe) griffen...
...auf dem getrigen Wochenmarkt einige Anwohner Hausfrauen...
...Eine Butterfrau aus der Nachbarschaft hatte entgegen dem

Wallrode b. Grobbobungen, 11. Aug. (Ein verheerendes...
...Großfeuer.) Gestern Abend brach hier ein großes Schandenfeuer...
...aus, dem ein großes Gut und zwei kleinere Güter zum Opfer

Die Sonntagstrauerung während der Kriegszeit. Am Freitag...
...ausgesprochen, wird darauf hingewiesen, daß während der Kriegszeit...
...das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntagen und

In Telesba (Kamerun), am unteren Sanga gelegen, dem Sitz...
...der Verwaltung des Bezirks Unter Sanga, ist am 1. April eine...
...Postagentur eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf

Die Volkswirtschaft. Im Reichspostgesetz ist die Zahl der...
...Kontoinhaber im Postfachvertrieb Ende Juli 1914 auf 100.104...
...gestiegen. (Zugang im Monat Juli 1273.) Auf diesen Postfachkonten

Im Verleib mit Oesterreich-Ungarn nach Bosnien-Serbien...
...und Westbalkan und mit den österreichischen Postanstalten in...
...Kroatien und der Türkei wird der Postanweisungs-, Postauftrags-

Die Volkswirtschaft. Im Reichspostgesetz ist die Zahl der...
...Kontoinhaber im Postfachvertrieb Ende Juli 1914 auf 100.104...
...gestiegen. (Zugang im Monat Juli 1273.) Auf diesen Postfachkonten

Halle und Umgebung. Halle, 13. August. Ein Fuhrwerk auf dem Bahnhofsplatz von einem D-3 Zug...
...erlöst. Der Tod des Mannes bedeutet nicht unbedingt eine Vermögensschädigung der Frau.
...Für Eisenbahn-Unfälle ist die Bahn zwar an sich haftpflichtig.



